

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 102 (1949)

Artikel: Ein Glaubensflüchtling aus Unterwalden

Autor: Schacher, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Glaubensflüchtling aus Unterwalden

Josef Schacher

Franz Rudolf Lussi, ein Mann aus einem bekannten Unterwaldner Geschlecht, wanderte im Jahre 1670, angeblich von materieller Not verbittert, nach Zürich aus; erst allein, dann mit Weib und Kind. Er wie seine Frau bekannten sich dort mit eigenhändiger Unterschrift zur Religion der Reformierten. Nach kurzem Wandern durch Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern kehrten sie wieder der Innerschweiz zu. Die gefundene Abschrift der Bekenntnisänderung Lussis wurde allem Anscheine nach Grund und Ursache zur Verantwortung vor dem weltlichen Richter in Luzern. Lussi gestand, zunächst allerdings mit Widerwillen, seine frühere Gesinnungsänderung ein. Schließlich versprach er, seinem angestammten Glauben wieder treu zu bleiben.

Nach dieser regestenhaften Darstellung dürfte der interessante Originalwortlaut ohne weiteres verständlich sein.

«Demnach Frantz Rudolff Lussi von Vnderwalden, vmb daß er mit weib vnd kind vß seinem vatterland sich in vn-catholische ortt begeben, in MGH. gefangenschafft kommen, ist er den 5. January 1671 von hrn. rhats-richtern vnd verordneten herren deß halber güettlich befragt vnd erforschet worden.

Erstlich, wie alt er sye? Antw. by 37 jaren alt. Befragt, wann er zum ersten nacher Zürich gangen? Zeigt an, nechst verschinnen April sye er das erste maal dahin gangen, wellcheß er auch seiner frauw anzeigt habe.

Befragt, warumb er gan Zürich gangen? Antwort. Weil vf sein verwandschafft ein gwüsse steür vnd anlaag zu erhaltung seiner weib vnd kind geschlagen worden, sein persohn aber von sollcher steür vßgeschlossen ware, vnd also imme die lebensmittel entzogen worden.

Befragt, was er in Zürich gethan? Zeigt an, sye zu dem obrist predicant gangen, von imme ires glaubens confession begert solliche zu-

lesen, der imme daß buoch zulesen übergeben, daruf er 9 taglang an tisch verdinget, darnach beruoffen daruß examiniert, vnd wie imme die sach gefalle angefragt worden, darüber er sich erklärt habe, gefalle imme gar wol, daruf er sich vnd sein nammen einzuschreiben angehalten worden, wellcheß er auch gethan vnd sein namen in daß buoch geschriben vnd vnderschriben, aber das wörtlin römisch nit bygesezt, daran aber sy nit kommen wollen.

Befragt, wie vnd was inhalts er geschriben vnd vnderschriben, solle die warheit bekhennen, sye villeicht ein abschrift vorhanden, wie vnd waß er geschriben.

Darüber er daß wörtlin römisch abermalen verneinet. Da aber von hrn. rhats richteren imme sein eigenhändige abschrift vorgelegt vnd in etwas vorgelesen vnd angefragt wordenn, ob er deß buochstäblichen inhalts sich eingeschriben habe, ware er bekandtlich, daß er die formalia mit vßtrukhenlichen Worten von wort zu wort in das buoch mit seiner eignen hand geschriben vnd vnderschriben habe, wie sein eigenhändige by imme gefundne abschrift laute vnd zugebe, wellche er darumb also vnderstrichen vnd verzwickt, daß wann er solliche verlierte, nit ein jeder lesen könnte, vnd zu dem ende by vnd mit sich getragen, daß er alleß, wann er widerumb an catholische ortt komen wurde, eigentlich an gebürenden ortten beichten vnd ableggen könne.

Befragt, waß immme domalen geben worden? Antwort, syent imme 8 Loißthaler spendiert vnd wie obvermelt 9 taglang gast vnd cost frey gehalten worden.

Befragt, wann er mit weib vnd kind vnd vnder welchem vorwand von Vnderwalden sich erhebt?

Zeigt an vor vngfar 11 wochen sye er mit seiner schwangeren frauwen vnd 2 kindern von hus gangen, mit fürgeben, er wolle vf Parma zuo. Ein mann habe imme die kinder tragen, demme er täglich 22 ss. bezalen müessen.

Befragt, waß er disem mann angeben, wohin er welle? Antwort, habe imme anzeigt, wolle nach Zürich vnd daselbsten etwas anstellen, wüsse aber nit ob er darby verbleiben werde oder nit.

Befragt, wie er von hus gangen, wohin er verreiset? Antw. nacher Altorff, von dannen vf Einsidlen, von Einsidlen vf Zürich, da er sich abermalen bym obrist predicant angemeldet, für sich vnd für sein frauw ires glaubens profehsion begert, die sy empfangen vnd gelesen, darüber beschickt vnd gefragt worden, wie es inen gefalle? Sagten sy gar wol; sollen sich vnderschreiben, wellches sy gethan, vnd also sein frauw sein im Aprillen eingeschribne schrift also vnderschriben: Ich

Anna Maria zur Müli bekhenne wie obstadt, daruf der probst iro 3 Loisthaler geben vnd gastiert, sye aber ihnen kein schwören oder eydt zugemuttet worden.

Befragt, wohin sye von Zürich gezogen? Von Zürich sye er mit eewib vnd kind vf Winterthur gangen, mit einem von Zürich vfgewisenen recommendation schreiben, wellcheß er nebent entdektem seinem vorhaben vfgewisen, da syent sy gastiert vnd ihnen i Loisthaler vergabet worden.

Danne nach Stein am Ryn, von dort nach Schaffhusen, daselbst in der vorstatt bym schiff einkheert, darnach aber in der statt zur Cronen daselbsten sein wille geöffnet, da imme von hrn. burgermeister Meyer 3 Loiß vergabet worden. Zu Stein am Rein aber 2 dukaten vnd 3 dickhen.

Demnach vf Basell, allwo er 6 Loiß sambt einem recommendation schreiben an die statt Bern erhalten.

Von Basel nach Bern, wohin imme von Zürich 2 schreiben mitgeben worden, da er 16 Loiß empfangen vnd gastiert worden.

Item zum Pfalzgraffen sich verfühert, der imme auch etlich Loiß verehrt.

Waß inne dahin angetriben vnd vervorsachet? Zeigt an, sye alleß vß großer armuot, noth, mangel vnd abgang der lebensmitlen vs verwiertem gemüet geschehen, aber allein mit dem mund vnd gar nit von herzen weniger deß willens darby zuverbleiben, wie er dann zum zeichen vnd zeügknuß dessen sein roosenkrantz vnd sein latein mit eigener hand geschribneß bethbüechlin allzeit mit vnd by sich getragen, bekhenne, daß er dardurch grob gefält vnd sich schwärlich versündet habe, pitte deßwegen gott vnd die oberkeit gantz demüetig vnd flehentlich vmb verzeichung vnd barmherzigkeit.» (Turmbuch XXV, fol. 252—255; Staatsarchiv Luzern.)

Schade, daß das eigentliche Urteil fehlt, ebenso die fragliche Wohngemeinde in Unterwalden. Es ist jedoch anzunehmen, daß es Lussi zufolge seiner Haltung nicht an Leib und Leben ging, sondern daß man ihm einen Denkkzettel gab.

Die zitierten Akten belegen die bekannte geschichtliche Tatsache in praxi, daß nach der Glaubensspaltung z. B. in Zürich nur Neugläubige, in den Innern Orten nur Altgläubige lebten. Nach dem Grundsatz des zweiten Landfriedens, «der noch heute die Verteilung beider Konfessionen widerspiegelt», blieb jeder

selbständige Ort bei seinem Glauben. Wer sich dieser Verordnung widersetzte, hatte auszuwandern.

In diesem Zusammenhang sei die Feststellung erwähnt, wie heute noch ab und zu Familien von ihrer Aus- oder Einwanderung in der Reformationszeit reden. Allerdings sind solche Aeüßerungen mit besonderer Vorsicht entgegenzunehmen.

Erst im freiheitsliebenden 19. Jahrhundert wurden katholische wie reformierte Kantone eigentlich von Anhängern anderer Konfessionen durchsetzt. Eine Institution, die wir heute unter dem Namen Recht der freien Niederlassung oder Glaubens- und Gewissensfreiheit längst als Selbstverständlichkeit erachten.